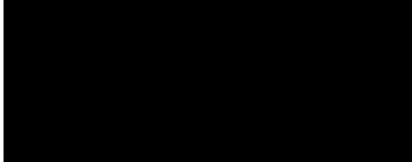




Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Herrn



Referat 114 – Justitiariat, Koordinie-
rung IFG und Bürokratieabbau

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-0
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL poststelle@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 114-05111/0015

DATUM 9. Februar 2022

Ausschließlich per E-Mail



Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mails vom 05.12.2021 und 29.12.2021

Sehr geehrter Herr



mit E-Mail vom 05.12.2021 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Zusendung „sämtlicher Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Südzucker im Jahr 2018 in Ihrem Haus.“ Mit E-Mail vom 29.12.2021 haben Sie Ihren Antrag auf „sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Südzucker im Jahr 2018 zum Themengebiet Neonicotinoid in Ihrem Haus“ eingegrenzt.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 IFG anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird in dem Umfang stattgegeben, wie er aus diesem Bescheid ersichtlich ist.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Wir haben Ihr Anliegen im Rahmen einer kostenfreien Recherche geprüft. Danach haben im Jahr 2018 im BMEL folgende Treffen mit Vertretern der Südzucker AG zum Themengebiet Neonicotinoid stattgefunden:

1. Am 03.05.2018 fand ein Gespräch zwischen dem damaligen Parlamentarischen Staatssekretär Michael Stübgen und der Südzucker AG zu Zuckermarktpolitik, GAP nach 2020, Reduktionsstrategie und Einschränkung Neonicotinoide im BMEL Berlin statt.
2. Am 04.05.2018 fand ein Gespräch mit Vertretern der Zuckerwirtschaft im BMEL Bonn statt, an dem auch Vertreter der Südzucker AG teilgenommen haben. Gesprächsthemen waren Pflanzenanbau und Pflanzenschutz. Im Rahmen des Pflanzenschutzes war Neonicotinoid einer von mehreren Themenschwerpunkten.
3. Am 11.07.2018 fand ein Gespräch zwischen dem damaligen Parlamentarischen Staatssekretär Hans-Joachim Fuchtel und Vertretern der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker (WVZ) zu Zuckermarktpolitik, Pflanzenschutz/Neonikotinoide, Wettbewerbsverzerrungen und Reduktionsstrategie im BMEL Berlin statt. Hierbei war auch ein Vertreter der Südzucker AG anwesend.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Außerhalb dieses Bescheids teile ich Ihnen Folgendes mit:

Sofern Sie die Übersendung der Dokumente zu obigen Treffen wünschen, fallen dafür aufgrund des Verwaltungsaufwands Gebühren an. Nach § 10 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für die

Erteilung einer schriftlichen Auskunft ist bei Herausgabe von Abschriften bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand gemäß Teil A Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ein Gebührenrahmen von 30 bis 500€ vorgesehen. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst nach der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Ich gehe davon aus, dass aufgrund des zu erwartenden Verwaltungsaufwands (Recherche der Dokumente; Schwärzung von personenbezogenen Daten sowie von Informationen, die nicht dem Antragsgegenstand unterfallen; Prüfung, ob Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen sind und ggf. deren Durchführung) mit Gebühren im mittleren Gebührenrahmen zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie bis zum 23.02.2022 um Mitteilung, ob Sie Ihr Informationsersuchen trotz der zu erwartenden Gebühren aufrechterhalten bzw. ggf. auf ein bestimmtes Treffen eingrenzen möchten. Hierzu bedarf es nicht der Erhebung eines Widerspruchs gegen diesen Bescheid. Sollte mir bis zu diesem Termin keine Antwort von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass die weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.